

BEITRAGSORDNUNG

Anlage zur Satzung des Tauchsport Landesverbandes Niedersachsen e. V.

§ 1 - Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine und Tauchsportabteilungen eines niedersächsischen Sportvereins, die dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e. V. (TLN) gemäß § 3 der Satzung angeschlossen sind (Mitgliedsvereine).

§ 2 - Beitragsberechnung und Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Jahr des dem Beitritt folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des Ausscheidungsjahres.

(2) ¹Berechnungsgrundlage ist die Zahl aller aktiven und passiven Mitglieder in den Mitgliedsvereinen nach Maßgabe der jeweils Anfang Januar für den Landessportbund Niedersachsen e. V. zu erstellenden Meldelisten. ²Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein Duplikat dieser Meldung zeitgleich der Geschäftsstelle des TLN einzureichen.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt 2,70 Euro je beitragspflichtigem Mitglied in den Mitgliedsvereinen und ist zum 1. Juli fällig.

§ 3 - Beitragsentrichtung

(1) ¹Die Bezahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. ²Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem TLN eine Einzugsermächtigung zu erteilen. ³Der Mitgliedsverein teilt dem TLN seine Kontonummer, sowie die Bankleitzahl und Namen seines Bankinstituts mit. ⁴Es gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.

(2) ¹Mitgliedsvereine, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, haben eine zusätzliche Kostenpauschale von 15,00 Euro zu entrichten. ²Das selbe gilt für jeden erfolglosen Einziehungsversuch, sowie bei Verzug anderer sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Pflichten.

§ 4 - Inkrafttreten

Mit dieser Beitragsordnung werden die Mitgliederbeschlüsse vom 31. Oktober 1993, 16. April 1994 und 18. März 1995 zusammen gefasst. ²Sie ist zum 1. April 2003 wirksam.



Satzung

in der Fassung vom 14. November 2015

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel.....	3
§ 1 - Name und Sitz.....	3
§ 2 - Zweck und Ziele.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft.....	3
§ 4 - Organe des TLN.....	4
§ 5 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 6 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 - Anträge und Tagesordnung.....	5
§ 8 - Stimmberechtigung.....	6
§ 9 - Präsidium.....	6
§ 10 - Haftungsausschluss.....	7
§ 11 - Auflösung.....	7
Beitragsordnung (Anhang).....	8

§ 10 - Haftungsausschluss

Vereinsintern haftet der TLN und seine Organe nur in Fällen groben Verschuldens.

§ 11 - Auflösung

(1) Die Auflösung des TLN kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

(2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des TLN zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 der Satzung des TLN zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen auf der Arbeitstagung des TLN am 14. November 2015 in Osnabrück.

§ 8 - Stimmberechtigung

- (1) Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird durch einen/eine Delegierte/n des Vereins ausgeübt.
- (3) Die Stimmberechtigung muss durch eine Stimmkarte nachgewiesen werden.
- (4) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge bezahlt oder eine Stundung gewährt wurde.

§ 9 - Präsidium

- (1) Das Präsidium des TLN besteht aus dem/der:
Präsident/in
 1. Vizepräsident/in - Bereich Finanzen und Vereine
 2. Vizepräsident/in
 3. Vizepräsident/inund den Sachabteilungsleitern/-leiterinnen.
- (2) ¹Der/Die Präsident/in und seine/ihre Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Alle sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der/die Sachabteilungsleiter/in „Ausbildung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ bilden das geschäftsführende Präsidium.
- (4) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre.
- (6) ¹Der TLN besitzt folgende Sachabteilungen:
 - Ausbildung
 - Film und Foto
 - Jugend
 - Medizin
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Recht
 - Umwelt
 - Wettkampf²Die Sachabteilungsleiter/innen oder der Vorstand nach § 9 Abs. 2 bestimmen eine(n) Stellvertreter/in zu den Sachabteilungsleiter/innen.
- (7) Nach Bedarf können von den Sachabteilungsleitern/-leiterinnen mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums Ressortleiter/innen eingesetzt werden.

PRÄAMBEL

Der Tauchsport Landesverband Niedersachsen vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bundesverband Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) als dessen Mitglied und gegenüber dem Land Niedersachsen, überregionalen Behörden sowie anderen Institutionen. Die Sicherheit beim Tauchen ist für ihn oberstes Gebot. Diese erreicht er durch die Qualitätssicherung der Ausbildung aufgrund entsprechender Aus- und Fortbildung seiner Ausbilder/innen. Er setzt sich aktiv für den Umweltschutz ein und verpflichtet seine Mitglieder zum umweltgerechten Tauchen. Zur Förderung des Breitensports unterstützt er das Tauchen für Menschen mit Einschränkungen. Er steht zum Leitbild des VDST – zukunftsfähiger Verband.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen Tauchsport Landesverband Niedersachsen e. V. (TLN) und hat seinen Sitz in Hannover. ²Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 4833 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST), im Deutschen Sportbund e. V. (DSB) und im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

- (1) ¹Der TLN fördert die Interessen des Tauchsports unter Wahrung der Richtlinien des VDST. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der TLN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Tätigkeit des TLN erfolgt unter der Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität.
- (4) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder können niedersächsische Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen eines

niedersächsischen Sportvereins sein, die dem VDST und dem LSB angeschlossen sind. ²Sie müssen nach ihrer Satzung den Zwecken und Zielen des TLN entsprechen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Über die Aufnahme beschließt das Präsidium nach Vorlage der geforderten Unterlagen. ³Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im VDST oder LSB erlischt automatisch die Mitgliedschaft im TLN.

(4) Im übrigen kann die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden.

(5) ¹Für den Austritt gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. ²Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

(6) ¹Ein Mitglied kann aus dem TLN ausgeschlossen werden wenn es den Interessen des TLN zuwiderhandelt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. ³Ein Ausschluss kann auch erfolgen wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr in Rückstand geraten und zweimal gemahnt worden ist. ⁴Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen, wenn die Ausschlussgründe ausgeräumt sind.

§ 4 - Organe des TLN

(1) Derzeit bestehende Organe des TLN sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 5 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. ²Das Präsidium gem. § 9 Abs. 3 bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums oder
- b) wenn die Berufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber verlangt wird.

²In diesen Fällen legt das Präsidium Zeitpunkt und Versammlungsort fest. Die Einladungsfrist des § 7 Abs. 1 kann bis auf eine Mindestfrist von zwei Wochen verkürzt werden.

§ 6 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) ¹Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der sonstigen Organmitglieder. ²Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. ³Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. ⁴Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, bestellt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode.
- b) ¹Wahl von zwei Kassenprüfern/innen. ²Die Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt. ³Ihre Wiederwahl ist möglich.
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und ihrer Entrichtung;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- in Fällen des Buchstaben f) mit einer 2/3 Mehrheit
- sonst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 7 - Anträge und Tagesordnung

(1) ¹Einberufungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch E-Mail oder per Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. ²Die Mitglieder teilen dem TLN die aktuellen Anschriften und E-Mail-Adressen mit.

(2) Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen per Textform (E-Mail) oder schriftlich drei Monate vor der Versammlung bei dem/der Präsidenten/in oder der Geschäftsstelle des TLN eingereicht sein.

(4) Auf der Versammlung kann über weitere Anträge beschlossen werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt werden.

(5) Anträge zur Satzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.

(6) Die Leitung der Versammlung liegt bei dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

(7) ¹Über jede Versammlung muss Protokoll geführt werden. ²Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und an den Mitgliedern bekannt zu machen.